Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 27.09.2012:

Auf Grund
- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685)
- des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)
- der §§ 7 Ziff. 3 und 13 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 08.12.1997, zuletzt geändert durch Verbandsbeschluss vom 09.06.2010

hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal - im folgenden Verband genannt - ist ein Wasserversorgungsunternehmen mit der Aufgabe, die Einwohner/-innen des Versorgungsgebiets mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband. Das Versorgungsgebiet umfasst das aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan hervorgehende Gebiet.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer/-in

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer/-innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder/jede berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet des Verbandes gelegenen Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer/-innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für Betriebswasser besteht nur dann, wenn der Anschluss an eines der Betriebswassernetze vom Verband auf schriftlichen Antrag hin gesondert zugelassen worden ist. Das Betriebswasser erfüllt keine Trinkwasserqualität.

§ 4
Anschlusszwang

Die Eigentümer/-innen von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Verband einzureichen.

§ 6
Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/-innen und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Nutzung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin darüber hinaus im Rahmen des ihm/ihr wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm/ihr gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Verband einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er/sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8
Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9
Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Verband ist verpflichtet, Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer/-innen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 10
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer/eine Grundstückseigentümerin durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem/einer seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines/einer seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen auf Verlangen über die mit der

Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu erteilen, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden in Höhe gem. § 6 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V).

(4) Ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten/eine Dritte weiterzuleiten, und erleidet dieser/diese durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin das gelieferte Wasser an einen Dritten/eine Dritte weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser/diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat den Schaden unverzüglich dem Verband, oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin das gelieferte Wasser an einen Dritten/eine Dritte weiter, so hat er/sie diese Verpflichtung auch dem/der Dritten aufzuerlegen.

§ 11
Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der/die Ersatzpflichtige von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine/ihre Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen/der Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten/der Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

(3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12
Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer/-innen haben für Zwecke der öffentlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer/die Eigentümerin mehr als notwendig und in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dies gilt nicht; soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13
Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze (Grundriss) der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin,

2. Name und Anschrift des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchanlage eingerichtet oder geändert werden soll,

3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.) für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,

4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,

5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung zu übernehmen und dem Verband den entsprechenden Betrag zu erstatten,

6. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage, aber zu den Betriebsanlagen des Verbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in seinem Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Verband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er/sie darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 14
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15
Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin verantwortlich. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten/einer Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN/DVGW) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin stehen und zu deren Unterhaltung er/sie verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

§ 16
Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

(1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

(1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch den Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18
Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19
Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen/ihren Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20
Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbraucheinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21
Messung

(1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin anzuhören und dessen/deren berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22
Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 Eichgesetz verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er/sie diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

§ 23
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von den Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin selbst abgelesen. Dieser/diese hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der/die Beauftragte des Verbandes die Räume des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24
Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 2 Jahre beschränkt.

§ 25
Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, seiner/ihrer Mieter/-innen und ähnlich berechtigte Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmt Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Zähler zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

§ 26
Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27
Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

(1) Will ein Grundstückseigentümer/eine Grundstückseigentümerin, der/die zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er/sie dies mindestens 2 Wochen vor der Einstellung dem Verband schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen.

(2) Will ein zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteter/eine zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete den Wasserbezug einstellen, so hat er/sie dies bei dem Verband nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin ist dem Verband unverzüglich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserbezug ohne Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann eine zeitweilige Absperrung seines/ihres Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 28
Einstellung der Versorgung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,

1. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/-innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29
Aushändigung der Satzung

Der Verband händigt jedem Grundstückseigentümer/jeder Grundstückseigentümerin, mit dem/der erstmals ein Benutzungsverhältnis begründet wird, sowie den bereits versorgten Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung unentgeltlich auf Verlangen aus.

§ 30
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er

1. dem Anschlusszwang (§ 4)nicht nachkommt,

2. dem Benutzungszwang (§ 6) nicht nachkommt,

3. ohne vorherige Mitteilung an den Verband eine Eigengewinnungsanlage errichtet (§ 7 Abs.4 S.1),

4. die Mitteilung über Versorgungsstörungen (§ 10 Abs. 4 S.1) unterlässt,

5. ohne Antrag sein Grundstück an die öffentliche Anlage anschließt (§ 13 Abs. 2),

6. die Erklärungen über die Kostentragung nicht abgibt (§ 13 Abs. 2, Ziff. 5 u.6),

7. der Mitteilungspflicht über Beschädigung, Undichtigkeit und sonstige Störungen an der Hausanschlussleitung nicht nachkommt (§ 13 Abs. 5),

8. die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Zustand und der leichten Zugänglichkeit zu Messeinrichtungen nicht erfüllt (§ 14 Abs. 2),

9. weder den Verband noch ein in einem Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen die Grundstücksanlage errichten, erweitern, ändern oder unterhalten lässt (§ 15 Abs. 2),

10. die Beantragung der Inbetriebsetzung unterlässt (§ 16),

11. Anlage und Verbrauchseinrichtungen nicht entsprechend § 18 Abs. 1 betreibt und die Mitteilung nach § 18 Abs. 2 nicht vornimmt,

12. den sich ausweisenden Beauftragten/die sich ausweisende Beauftragte des Verbandes den Zutritt gem. § 19 nicht gestattet,

13. Verlust, Beschädigung und Störung von Messeinrichtungen nicht unverzüglich mitteilt und sie nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost schützt (§ 21 Abs. 3, S. 2 u. 3),

14. den Verband nicht vor Beantragung der Eichprüfung einer Messeinrichtung benachrichtigt (§ 22 Abs. 1, S.2)

15. den Bezug von Bauwasser nicht vor Beginn der Bauarbeiten beantragt (§ 25 Abs. 3),

16. andere als die vom Verband einzusetzenden Hydranten mit Zähler zur Wasserentnahme verwendet (§ 25 Abs. 4),

17. ohne besondere Vereinbarung mit dem Verband Feuerlöschanschlüsse einrichtet (§ 25 Abs. 5),

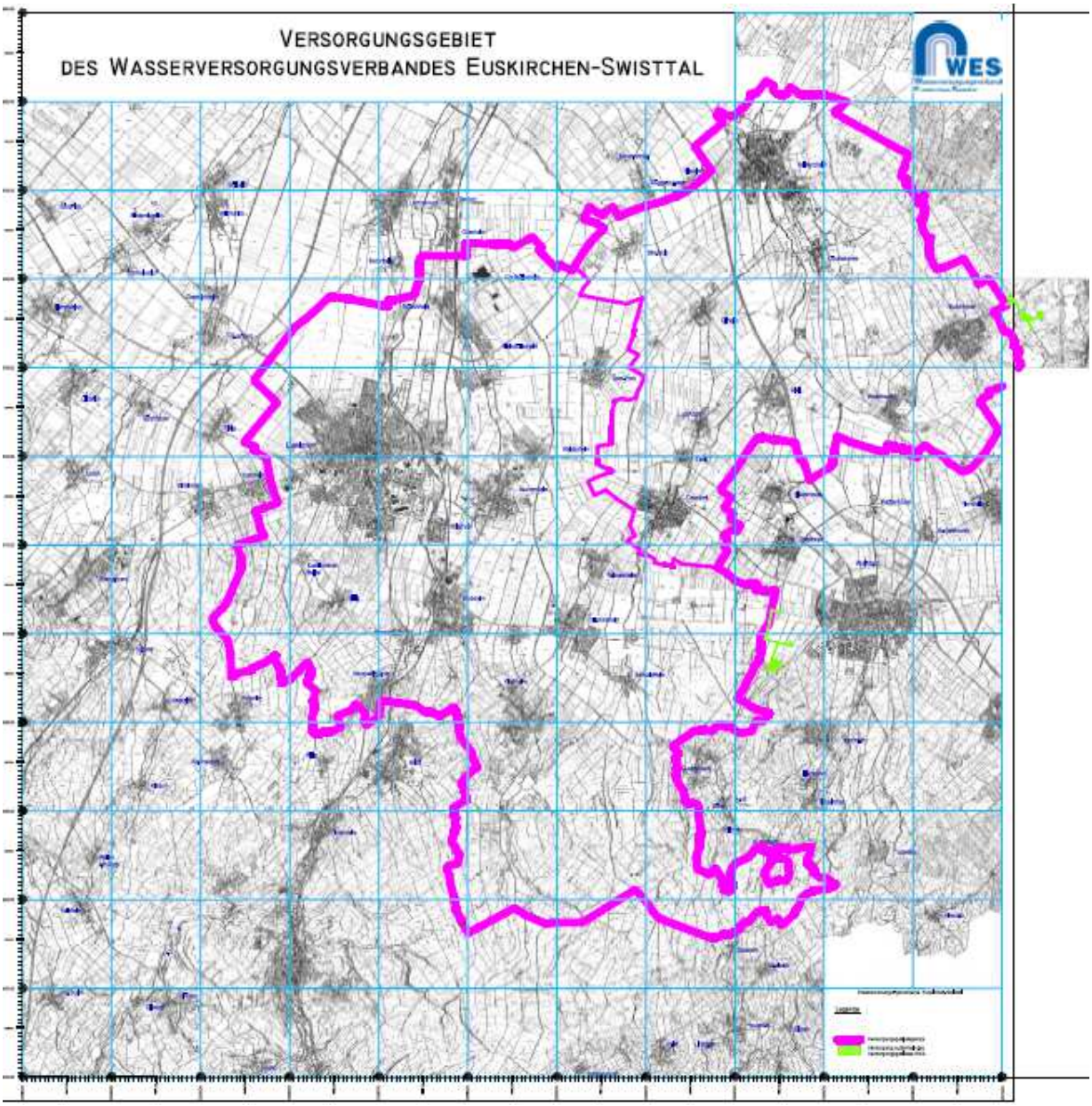
18. die beabsichtigte Einstellung des Wasserbezugs oder einen Eigentümerwechsel nicht mitteilt (§ 27).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 03.03.2010 außer Kraft.

Neue Anlage 1 der Satzung:



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserversorgungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 27.09.2012

gez. Eckhard Maack
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Inkrafttreten Veröffentlichung

Satzung vom 27.09.2012	01.01.2013	Kölner Stadtanzeiger 24.11.2012 Kölnische Rundschau 24.11.2012 Wir Swisttaler 10.11.2012 u. 24.11.2012